Anlage 1

Teil B - Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 04 "Umladestation für kompostierbare Bioabfälle" An der Ölmühle

Gemeinde Bördeland OT Großmühlingen

Entwurf

Oktober 2017

Gemeinde/Planungsträger: Gemeinde Bördeland

Magdeburger Str. 3

39221 Bördeland, OT Biere

Planungsbüro: IVW Ingenieurbüro GmbH

Calbische Straße 17 39122 Magdeburg

zuständiger Bearbeiter: Herr Dipl. Ing. (FH) Christoph Alberts

Tel.: 0391/4060363

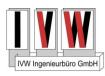
Mail: alberts@ivw-gmbh.eu



0 Inhalt

0.1 Inhaltsverzeichnis

| 0 | In | ıhalt | 2 |
|---------|------------|--|------|
| | 0.1 | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| | 0.2 | Tabellenverzeichnis | |
| | 0.3 | Abbildungsverzeichnis | |
| 1 | K | urzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes | 4 |
| | 1.1 | Ziele des Bebauungsplanes | |
| | 1.2 | Inhalt der des Bebauungsplanes Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens | |
| | 1.3 | | |
| 2 U | | arstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele (Itschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung | |
| 3 11 | | estandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ι Itmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | |
| | | | |
| | 3.1 3.2 | Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope | |
| | 3.3 | Schutzgut Wasser | |
| | 3.4 | Schutzgut Klima und Luft | |
| | 3.5 | Schutzgut Arten und Biotope | |
| | 3.6 | Schutzgut Landschaftsbild | . 16 |
| | 3.7 | Schutzgut Mensch | . 17 |
| | 3.8 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | . 17 |
| | 3.9 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | . 17 |
| 4 | | rognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführu | _ |
| de | er Pla | nung | 19 |
| | 4.1 4.2 | Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung. Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG | |
| 5 Pı | | eplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteili tauswirkungen | _ |
| | • | • | |
| | 5.1 | Grundsätze der Eingriffsregelung | |
| | _ | 2.1 Schutzgüter Boden und Wasser | |
| | _ | 2.2 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz | |
| | 5.3 | Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung | |
| | 5.4 | Grünordnerische Festsetzungen | |
| 6 | In | Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 27 |
| 7 | | eschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinwe | |
| | | iwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | |
| 8 | | | des |
| В | ebauı | ungsplanes auf die Umwelt | 28 |



| 9 | Allgemein verständliche Zusammenfassung |
|--------------------------------------|---|
| 0.2 | Tabellenverzeichnis |
| Tabe jewe Tabe Tabe Tabe | elle 1: Flächenbilanz |
| 0.3 | Abbildungsverzeichnis |
| Abb | ildung 1: Übersichtskarte (Quelle: www.onmaps.de) |



1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die baurechtliche Voraussetzung für die Umnutzung des baulichen Bestandes einer stillgelegten Biogasanlage geschaffen werden. Der Vorhabensträger, die SCHRADENBIOGAS GmbH & Co. KG, nutzt das Gelände derzeit ausschließlich als Stellplatz für 3 Lkw (Bioabfallsammelfahrzeuge mit je 12 t Ladegewicht). Zur Erhöhung der Betriebseffizienz und daraus folgend, zur Sicherung der an den Standort gebundenen Arbeitsplätze plant er die Einrichtung einer Umladestation für kompostierbare Bioabfälle, die hier nach der Sammlung umgeschlagen und in betriebseigene Biogasanlagen im Land Brandenburg zur weiteren Verwertung verbracht werden. Hierdurch lassen sich bis zu 50 % der Transportwege einsparen, was sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirkt. Die Umladestation soll eine Gesamtlagerkapazität von 60 t kompostierbaren Bioabfällen (nicht gefährliche Abfälle) erhalten.



Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: www.onmaps.de)



1.2 Inhalt der des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Änderungen des seit 09.04.1993 rechtskräftigen B-Planes umfassen:

- 1. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung "Umladestation für kompostierbare Bioabfälle" gemäß § 11 BauNVO
- 2. Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer Grundflächenzahl von 0,6, mit 2 Vollgeschossen sowie einer maximalen Gesamthöhe von 13 m (Schornsteine und sonstige technische Aufbauten maximal 16 m)
- 3. Definition der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO
- 4. Festsetzung von Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als private Straßenverkehrsfläche zur Erschließung des Plangebietes (Einfahrtsbereich)
- 5. Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Trafostation, Löschwasseranschlüsse)
- 6. Festsetzung privater Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB gestalterischen Einbindung der Bebauung
- 7. Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1.3 Art und Umfang sowie Flächenbedarf des geplanten Vorhabens

das Plangebiet weist in seiner Gesamtheit eine Größe von ca. 0,8 ha auf.

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Flächenbezeichnung | Flächengröße in m² | | |
|--|--------------------|-------|--|
| Sondergebiet (§ 11 BauNVO) | | 6.670 | |
| davon vorhandene überbaute Fläche | 3.440 | | |
| davon | | | |
| - Gebäude | 1.560 | | |
| - befestigte Verkehrsflächen, Nebenanlagen, Stellplätze | 1.880 | | |
| Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) als private Straßenverkehrsflächen | | 37 | |
| Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) | | 1.183 | |
| Summe | | 7.890 | |



Entsprechend der ausgewiesenen Grundflächenzahl von 0,6 dürfen von der Sondergebietsfläche 60 % überbaut werden. Gegenüber der bereits überbauten Fläche von 3.440 m² ergibt sich rechnerisch eine Differenz von 562 m², auf der theoretisch noch eine zusätzliche Bebauung zulässig wäre. Durch den Investor ist derzeit allerdings ausschließlich die Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes geplant.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung im Zuge der Aufstellung

Tabelle 2: Umweltschutzrelevante Ziele und die Art deren Berücksichtigung der Fachgesetze (in den jeweils aktuellen Fassungen) und Fachplanungen

| Schutzgut | Quelle | Umweltschutzrelevante Ziele | Art der Berücksichtigung |
|-----------|--|---|--|
| Boden | Bundesboden- schutzgesetz | Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasserund Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. | Bewertung möglicher Eingriffe in die Bodenfunktion aufgrund der Auswertung der Bodenkartierungen, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe. |
| | Bodenschutz-Aus- führungsgesetz Sachsen-Anhalt | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen sowie vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen. | |
| | Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. | |



| ı | | T | 1 |
|------------|---|--|--|
| | Bundesnaturschutz- gesetz | Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen; Entsiegelung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen. | |
| | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt | | |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum. | |
| Wasser | Wasserhaushaltsge- setz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur | Bewertung möglicher Ein- griffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Be- |
| | Wassergesetz des Landes Sachsen-An- halt | Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. | einträchtigungen Vorschlä- ge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe. |
| | Bundesnaturschutz- gesetz | Bewahrung der Gewässer, deren Ufer und Auen vor Be- einträchtigungen zu bewahren; Erhalt der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; Hochwasser- | |
| | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt | schutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. | |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie vor Überbauung. | |
| Klima/Luft | Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). | Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe. |
| | Technische Anlei- tung Luft (TA Luft) | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. | |



| 1 | | | , · |
|----------------------|---|---|---|
| | Bundesnaturschutz- gesetz | Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität; Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas; Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des | |
| | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt | Naturschutzes und der Landschaftspflege. | |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Freihaltung für den Luftaustausch bedeutsamer Bereiche; Vermeidung neuer bzw. Beseitigung bestehender Emit- tenten in Luftaustauschbahnen und deren Einzugsberei- chen; Erhalt von Waldgebieten mit Klimaschutzfunktion. | |
| Arten und Biotope | Bundesnaturschutz- gesetz | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der | Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im |
| | Naturschutzgesetz | Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts | Falle unvermeidlicher Be- einträchtigungen Vorschlä- |
| | des Landes Sachsen- Anhalt | Nutzbarkeit der Naturgüter | ge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe. |
| | Ailliait | die Pflanzen- und Tierwelt sowie | Kompensation der Eingrine. |
| | | die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft | |
| | | Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut. | |
| | Baugesetzbuch | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- schutzes und der Landschaftspflege, insbesondere | |
| | | die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie | |
| | | die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbil- des sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buch- stabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsrege- lung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksich- tigen. | |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, | Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften; Entwicklung eines Biotopverbundsystems; örtliche, aus den Grundsätzen des Landschaftsplanes abgeleitete Maßnahmen: • Pflanzmaßnahmen, | |
| <u> </u> | | · · | |



| | Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Aufwertungsmaßnahmen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen, Bewirtschaftungsregelungen, Renaturierungsmaßnahmen, Handlungsge- und -verbote, Besucherlenkungen | |
|---------------------------|---|---|--|
| Land- schafts- bild | Bundesnaturschutz- gesetz Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt | Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder. | Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Beeinträchtigungen Vorschläge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Erhaltung und Weiterentwicklung der besonderen land- schaftlichen Charakteristik des Planungsraumes; Vermei- dung von Beeinträchtigungen prägender Landschafts- strukturen und störungsempfindlicher Landschafts- räume; Einbindung neuer Bebauungen in das Land- schafts- und Ortsbild; Sicherung historischer Kulturland- schaften. | |
| Mensch | Baugesetzbuch | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). | Bewertung möglicher Ein- griffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Be- einträchtigungen Vorschlä- ge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe |
| | Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen | Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). | Kompensation dei Emgille |
| | TA Lärm | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. | |
| | DIN 18005 | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwen- | |



| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | dig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll. Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen im Plangebiet. | |
|---|---|--|--|
| Kultur- und sons- tige Sach- güter | Denkmalschutzge- setz des Landes Sachsen-Anhalt | Erhaltung der Kultur- und Sachgüter | Bewertung möglicher Ein- griffe in das Schutzgut, im Falle unvermeidlicher Be- einträchtigungen Vorschlä- |
| gutti | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Erhaltung der Kultur- und Sachgüter | ge zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe |
| Wechsel- wirkun- gen zwi- | Bundesnaturschutz- gesetz | Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander | Bewertung möglicher Eingriffe in das Schutzgut |
| schen den Schutzgü- tern | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt | | |
| | Regionaler Entwick- lungsplan, Regiona- les Entwicklungs- programm, Land- schaftsprogramm, Landschaftsrah- menplan, Land- schaftspläne | Erhaltung und Förderung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander | |



3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope

Bestand

Im Plangebiet selbst befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützte Biotope bzw. Teile derselben. Die in einem Radius von ca. 5.000 m befindlichen Naturschutzobjekte sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: nächstgelegene Schutzgebiete und Biotope

| Bezeichnung | Schutzziel/Bemerkungen | geringster Abstand |
|------------------------------------|--|--------------------|
| FFHG "Saaleaue bei Groß Rosenburg" | Das Schutzgebiet beinhaltet die naturnahe Flussaue mit der frei flie- ßender Saale, Wiesen und wertvolle Hartholzauenreste. Geschützt sind insbesondere Hartholzauenwälder und feuchte Hochstauden- fluren. | ca. 4.500 m |

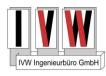
In einer Entfernung von ca. 200 m befinden sich der Biotopkomplex der Baasdorfer Teiche. Innerhalb eines Bergbausenkungsgebietes hat sich hier ein Konglomerat aus Gewässer-, Gewässerrand-, Feucht-, Gehölz- und Grünlandbiotopen entwickelt, die durch verschiedene Kompensationsmaßnahmen noch erweitert wurden. Das Gebiet wird im Regionalen Entwicklungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII "Baasdorfer Teiche" geführt, ohne jedoch als naturschutzrechtliches Schutzgebiet verordnet zu sein.

Im Land Sachsen-Anhalt bestehen Planungen für die Einrichtung eines ökologischen Verbundsystems, dessen Maßnahmenflächen in den Regionalplanungen festgeschrieben wurden. Das Planungsgebiet des erarbeiteten Bebauungsplanes befindet sich außerhalb dieser Maßnahmenflächen.

Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kommen im Planungsgebiet nicht vor.

Bewertung

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope berührt, sind direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Schutzgebieten auszuschließen.



3.2 Schutzgut Boden

Bestand

Das Planungsgebiet wird vollständig vom Bodentyp Braunerde-Tschernosem¹ eingenommen. Das Untergrundsubstrat besteht aus periglaziärem Schluff (Löss).

Der Tschernosem ist ein lockerer, bis 80 cm tiefer, dunkelgrau bis schwarz gefärbter humusreicher Boden der kontinentalen Steppen. In Mitteleuropa handelt es sich hierbei um einen nicht wiederherstellbaren Reliktboden. Die Entstehung von Tschernosemen wird durch ein lockeres, poröses Ausgangsgestein (Mergel, Löss), ein Klima mit trocken-heißen Sommern und kontinental-kalten Wintern, eine grasreiche Steppenvegetation sowie durch eine artenreiche, aktive Bodenfauna mit wühlenden und grabenden Bodentieren (Hamster, Maulwurf, Regenwürmer u.ä.), die den Boden tiefgründig durchmischen, begünstigt. Sommerliche Trockenheit und Winterkälte hemmen den Abbau der organischen Substanz, so dass sich Humus anreichern kann. Aus diesem Grund besitzen die Tschernoseme außerordentlich günstige Bodeneigenschaften:

- eine hohe Austauschkapazität,
- ein günstiges C/N-Verhältnis,
- ein großes Porenvolumen (ca. 50 %) mit einem hohen Anteil an Mittel- und Grobporen und damit einer guten Belüftung,
- ▶ ein schwammig-krümeliges Aggregatgefüge sowie
- eine hohe Feldkapazität.

Tschernoseme gelten als fruchtbarste Ackerböden mit einem sehr hohen Ertragspotenzial, was Bodenwertzahlen von 81 – 100 sowie Ackerzahlen von > 75 entspricht. Sie degradieren jedoch bei längerer Nutzung und vor allem sommerlicher Bewässerung durch den damit verursachten Humusabbau.

Bewertung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden

- 1. natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Pufferund Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- 3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

¹ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT: Vorläufige Bodenkarte (VBK50), Abruf 2017 (http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bodenkarten/vorlaeufige-bodenkarte/)



d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Fläche des Plangebietes ist bereits bebaut. Damit sind die natürlichen Funktionen des Bodens bereits im Bestand stark beeinträchtigt. Da lediglich die vorhandenen Gebäude umgenutzt werden sollen, kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelung des Bodens. Auch die theoretisch mögliche zusätzliche Bebauung, die sich rechnerisch aus der Differenz, zwischen der vorhandenen und der entsprechend der ausgewiesenen Grundflächenzahl möglichen Bebauung ergibt, würde die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, da eine solche nur auf der bereits vorbelasteten Fläche erfolgen dürfte.

3.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet selbst weist keine **Oberflächengewässer** auf. Nördlich, in einem Abstand von ca. 300 m, befinden sich die Wasserflächen der Baasdorfer Teiche. Zwischen diesen und dem Plangebiet verläuft der Groß Mühlinger Graben. Dieser weist ein naturfernes Trapezprofiel auf und ist bezüglich Vegetation und Fauna so gut wie ohne Bedeutung.

Die **Grundwasser**verhältnisse eines Gebietes richten sich in erster Linie nach der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes. Im Planungsraum wird der Hauptgrundwasserleiter durch Lockergesteinsschichten gebildet, die sich aus geringmächtigen quartären Sanden und Kiesen über mesozoischen Gesteinen, die selbst ohne bedeutende Wasserführung sind, zusammensetzen.² Diese werden hier großflächig von Lössschichten überlagert.

Abhängig von der Niederschlagsmenge und der Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasserleiter ist die **Grundwasserneubildungsrate**. In Bezug auf die Versickerungsfähigkeit der unterschiedlichen Substrate ergibt sich folgende Reihenfolge:

Kies - Sand - sandiger Lehm - Auelehm - Löss (abnehmende Versickerungsfähigkeit)

Bindige Schichten, wie Aue- oder Lösslehme behindern und verringern zwar auf natürlichem Wege die Grundwasserneubildung, sorgen aber auch für einen gewissen Schutz des Grundwasserhorizontes vor Schadstoffeinträgen. Hinzu kommt die geografische Lage des Untersuchungsraumes im Lee des Harzes und damit im Mitteleuropäischen Trockengebiet, so dass die Neubildung schon allein durch die klimatischen Verhältnisse geringer ausfällt als in feuchteren Klimaten.

Bewertung

Das Planungsgebiet weist weder für die Oberflächengewässer, noch für das Grundwasser eine höhere Bedeutung auf. Entsprechende Gewässer sind mit den Baasdorfer Teichen erst in einem Abstand von ca. 300 m zu finden.

² GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT: Hydrogeologische Übersichtskarte von Sachsen-Anhalt, 1:4000.000, 1. Auflage, Halle (Saale), 1996



Durch die bereits vorhandene Bebauung ist das Planungsgebiet hinsichtlich einer verringerten Grundwasserneubildung bereits stark vorbelastet, wobei diese, wie oben beschrieben, schon aufgrund der natürlichen Bedingungen eingeschränkt ist. Da keine Neubebauung geplant ist, kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung. Auch die theoretisch mögliche zusätzliche Bebauung, die sich rechnerisch aus der Differenz, zwischen der vorhandenen und der entsprechend der ausgewiesenen Grundflächenzahl möglichen Bebauung ergibt, würde die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, da eine solche nur auf der bereits vorbelasteten Fläche erfolgen dürfte.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsgebiet des maritimen zum kontinentalen Klima. Dieses Übergangsklima wird von zunehmender Kontinentalität von westlicher in östlicher Richtung geprägt. Dies wirkt sich durch hohe Jahresschwankungen der Temperatur mit Extremen im Sommer und im Winter, eine rasche Erwärmung im Frühjahr und eine frühe Abkühlung im Herbst, eine lange Vegetationszeit sowie durch ein hohes Wasserdefizit im Sommerhalbjahr aus, was durch den Regenschatten des Harzes noch verstärkt wird. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 500 mm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,6 °C.³

Bewertung

Alle von höherer Vegetation freien Flächen dienen aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung der Entstehung von Kaltluft (bis 12 Kubikmeter Kaltluft pro Quadratmeter und Stunde). Ist das Relief dieser Flächen einer bebauten Ortschaft zugeneigt, ist die klimatische Bedeutung besonders hoch, da die abfließenden Kaltluftmassen für eine Durchlüftung der Ortschaft dienen. Da das Planungsgebiet bereits bebaut ist, kommt es zu keiner Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen.

3.5 Schutzgut Arten und Biotope

Bestand

Der Geltungsbereich umfasst die vorhandene Bebauung einer stillgelegten Biogasanlage (BEY). Diese wird nach Osten hin durch eine Baumreihe (HRB), nach Norden und Westen durch Strauchreihen (HHA) sowie nach Süden durch einzelne Bäume (HEC) abgegrenzt. Die Freiflächen zwischen den einzelnen baulichen Anlagen sind mit ehemals regelmäßig gemähtem Scherrasen (GSB) bedeckt, der aufgrund mangelnder Pflege eine zunehmende Ruderalisierung aufweist.

Als Bewertungsgrundlage wurde basierend auf den Kartiereinheiten nach SCHUBOTH eine Karte der Biotopund Nutzungstypen erstellt. Die kartierten Biotop- und Nutzungstypen können der darauffolgenden Tabelle entnommen werden.

³ MUTING GMBH MAGDEBURG: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland", 2007

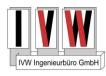




Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen der realen Fläche mit Kennzeichnung des Plangebietes (ohne Maßstab)

Tabelle 4: Biotop- und Nutzungstypen der realen Fläche

| Code | Biotop- und Nutzungstyp | prioritärer Lebens- raumtyp | | | | |
|--------------|--|--------------------------------|--|--|--|--|
| Gehölze | Gehölze | | | | | |
| HRB | Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten | nein | | | | |
| нна | IHA Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten | | | | | |
| HEC | Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten | | | | | |
| ackerbaulich | ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Biotope | | | | | |
| Al | AI intensiv genutzter Acker | | | | | |
| Ruderalflure | Ruderalfluren | | | | | |
| URA | URA Ruderalflur aus ausdauernden Arten | | | | | |



| Code | Biotop- und Nutzungstyp | prioritärer Lebens- raumtyp | | |
|----------|---|--------------------------------|--|--|
| Bebauung | Bebauung | | | |
| BEY | sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (hier ehemalige Biogasanlage) mit | nein | | |
| vwc | ausgebauter Weg | nein | | |
| GSB | Scherrasen | nein | | |

Auch die faunistische Artenvielfalt der bebauten Fläche ist recht eingeschränkt. Die angrenzenden Gehölze können insbesondere durch Vögel zum Bau von Nestern und somit zur Aufzucht von Jungen dienen.

Bewertung

Als Lebensraum für Fauna und Flora, insbesondere für den Artenschutz, hat das Plangebiet und seine nähere Umgebung nur eine untergeordnete Bedeutung. Grund dafür ist die starke anthropogene Vorbelastung der beplanten Flächen, u.a. durch die vorhandene Bebauung und angrenzende intensive ackerbauliche Nutzung. Es kann konstatiert werden, dass es sowohl mit der Umnutzung der vorhandenen Bebauung, als auch durch die theoretisch mögliche geringfügige Erweiterung der überbauten Fläche weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen besonders wertgebender Arten kommen wird. Es werden keine Biotope zerstört oder beeinträchtigt, die für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Die Festsetzung der umgrenzenden Grünstreifen wirkt sich hierbei positiv auf das Schutzgut aus.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Als "Landschaftsbild" wird die auf das ästhetische Empfinden des Betrachters einwirkende Anordnung anthropogener und natürlicher Elemente bezeichnet.

Das Landschaftsbild im Bereich des Planungsgebietes ist durch weitläufige, wenig strukturierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Hierbei handelt es sich um die regional typische und verbreitete Kulturlandschaft der Magdeburger Börde. Etwa 200 m nördlich befinden sich das durch Gehölze stärker strukturierte und damit landschaftlich wertvolle Areal der Baasdorfer Teiche. Der beplante Standort selbst ist bereits mit technischen Anlagen und Gebäuden bebaut.

Bewertung

Durch die intensive ackerbauliche Nutzung gilt das Landschaftsbild als stark anthropogen vorbelastet. Naturnahe Landschaftselemente, die zu einer Aufwertung führen, befinden sich mit den Baasdorfer Teichen etwa 200 m nördlich des Planungsgebietes. Als aufwertend ist auch die Baumreihe entlang der Straße "An



der Ölmühle" zu bezeichnen. Die technische Bebauung des eigentlichen Standortes wirkt sich stark vorbelastend auf das Landschaftsbild aus. Eine theoretisch mögliche geringfüge zusätzliche Bebauung dürfte nur innerhalb dieser vorbelasteten Flächen erfolgen, so dass es zu keiner erheblichen Zusatzbeeinträchtigung des Schutzgutes kommen würde.

3.7 Schutzgut Mensch

Bestand/Bewertung

Das Planungsgebiet selber hat keine Bedeutung als Erholungsraum. Nördlich im Bereich der Baasdorfer Teiche verläuft der Bördetour-Radweg, der gleichzeitig Teil des Jacobspilgerweges ist. Südlich an das Planungsgebiet angrenzend befindet sich eine Tierhaltungsanlage mit einer noch betriebenen Biogasanlage, die insbesondere hinsichtlich Geruchsimmissionen als Vorbelastung anzusehen ist.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand/Bewertung

Kulturgüter wie Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht bekannt.

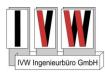
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern untereinander treten Wechselwirkungen auf, die genauso, wie die Schutzgüter im Einzelnen durch einen Eingriff beeinträchtigt werden können. Unter solchen Wechselwirkungen versteht man Prozesse, die in der Umwelt ablaufen. Diese Prozesse sind u.a. verantwortlich für die Bildung und Stabilisierung von Lebensgemeinschaften, die sich wiederum regulierend auf die abiotischen Standortbedingungen auswirken.



Tabelle 5: Wechselwirkungen der Schutzgüter

| Wirkung von: Wirkung auf: | Mensch | Tiere/ Pflanzen | Boden | Wasser | Klima/Luft | Landschaft | Kultur-/ Sachgüter |
|------------------------------|---|---|--|--|--|---|--|
| Mensch | | Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungs- raumes; Nahrungs- grundlage | - | Grundwasser als Brauch- und Trink- wasserlieferant | Steuerung der Luft- qualität und des Mikroklimas, dadurch Beeinflus- sung des Wohnum- feldes und des Wohlbefindens | Erholungsraum | Schönheit und Er- holungswert des Lebensumfeldes |
| Tiere/ Pflanzen | Störung und Ver- drängung von Ar- ten; Trittbelastung; Eutrophierung; Ar- tenverschiebung | | Standort und Standortfaktor für Pflanzen; Lebens- medium für Tiere und Bodenlebewe- sen | Standortfaktor für Pflanzen und Tiere | Luftqualität sowie Mikro- und Makro- klima als Einfluss- faktor auf den Le- bensraum | Grundstruktur für unterschiedliche Bi- otope; als vernet- zendes Element von Lebensräumen | |
| Boden | Trittbelastung und Verdichtung; Ver- änderung der Bo- deneigenschaften und -struktur | Erosionsschutz; Ein- fluss auf die Boden- genese | | Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion | Einflussfaktor für die Bodengenese; Erosion | Grundstruktur für unterschiedliche Böden | Bodenabbau bei Grabungen; Verän- derung durch Inten- sivnutzung und Ausbeutung |
| Wasser | Stoffeinträge und Eutrophierung; Ge- fährdung durch Verschmutzung | Vegetation als Was- serspeicher und Fil- ter | Grundwasserfilter; Wasserspeicher | | Grundwasserneu- bildung | - | wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor, Verschmutzungsgefahr |
| Klima/Luft | Beeinflussung durch sein Tun: Er- derwärmung, Luft- verschmutzung | Einfluss der Vegeta- tion auf Kalt- und Frischluftentste- hung; Steuerung des Mikroklimas bspw. durch Be- schattung | Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas | Einflussfaktor für die Verdunstungs- rate | | Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas | |
| Landschaft | Veränderung der Ei- genart durch Be- bauung oder Nut- zungsänderung | Vegetation und Ar- tenreichtum als charakteristisches Landschaftsele- ment | Bodenrelief als cha- rakterisierendes Element | Oberflächengewäs- ser als charakteris- tisches Landschafts- element | bspw. Wind, Luft- temperatur und - feuchte als land- schaftsformende Elemente | | Kulturgüter als cha- rakterisierende Ele- mente |
| Kultur-/ Sachgüter | Substanzschädi- gung und Zerstö- rungsgefahr | Substanzschädi- gung | | | Luftqualität als Ein- flussfaktor auf die Substanz | | |



4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Gegenüberstellung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet, um bei Bedarf Maßnahmen zur Verminderung und zur Kompensation negativer unvermeidbarer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

Zur Dokumentation und Bewertung der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes bedarf es zunächst einer Betrachtung seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Die nachfolgend aufgeführten Bau- und anlagebedingte Wirkungen beziehen sich hier auf eine zusätzliche Neubebauung, da diese in einem gewissen Umfang durch die Festsetzung der Grundflächenzahl möglich ist. Durch den Investor ist derzeit allerdings nur eine Umnutzung des Gebäudebestandes geplant.

Unter **baubedingten Wirkungen** versteht man dabei die Eingriffsfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase auftreten:

- ▶ Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung im Zuge des Baustellenbetriebs
- ▶ potenzielle Boden- und Grundwasserkontaminationen durch die Lagerung und den Umgang mit Betriebsstoffen und Ölen sowie Leckagen an Baufahrzeugen und sonstigen Maschinen und Geräten

Anlagebedingte Wirkungen sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die spezifisch durch die Anlage bzw. das Vorhaben selbst (und nicht durch Bau und Betrieb) bedingt sind:

- ▶ Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre durch Vollversiegelungen (Gebäudefundamente, Verkehrsflächen usw.)
- ▶ Abtragung von gewachsenem Boden
- Verlust versickerungsaktiver Fläche
- ▶ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch eingeschränkte Infiltration
- ▶ Überprägung des Landschaftsbildes mit anthropogenen Elementen

Bei den **betriebsbedingten Wirkungen** handelt es sich um Eingriffsfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem (Dauer-)Betrieb der Anlage bzw. der Nutzung des Vorhabens zusammenhängen:

- ► Geruchsemissionen sowie nutzungsbedingte Geräuschemissionen
- ▶ Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Des Weiteren erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich der **Erheblichkeit** des Vorhabens, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im Naturhaushalt. Hierbei wird ein Eingriff als erheblich bezeichnet, wenn eine augenscheinliche Herabsetzung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. eine offensichtlich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt.

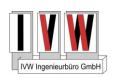


Eine schutzgutbezogene, gegenüberstellende Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung erfolgt in nachstehender Tabelle.



Tabelle 6: Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

| Schutzgut | Prognose bei Planungsdurchführung | Prognose ohne Planungsdurchführung |
|---|---|--|
| Naturschutzrechtli- che Schutzgebiete und geschützte Bio- tope | keine naturrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen Einbringen von Biotopverbundelementen durch die standortumgebende Heckenpflanzung Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen | - keine naturrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen |
| Boden | bau- und anlagenbedingte Verdichtung und Versiegelung von Bodenfläche bei einer zusätzlichen Bebauung (560 m²) zusätzliche Bebauung nur innerhalb der vorbelasteten Bereiche möglich Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich | - Versiegelungen und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bereits im Bestand vorhanden |
| Wasser | bau- und anlagenbedingte verdichtungs- und versiegelungsverursachte Reduzierung der Grundwasserneubildung bei einer zusätzlichen Bebauung (560 m²) zusätzliche Bebauung nur innerhalb der vorbelasteten Bereiche möglich Grundwasserneubildung bereits auf natürlichem Wege verringert Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich | - Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung aufgrund großflächiger Versiegelungen bereits im Bestand vorhanden |
| Klima/Luft | aufgrund der vorhandenen Bebauung keine Beeinträchtigung klimarelevanter Flächen Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen | - aufgrund der vorhandenen Bebauung keine klimarelevante Bedeutung |
| Arten/Biotope | - Überbauung von Biotopen mit unterdurchschnittlichem Wert für den Natur- schutz | - aufgrund der vorhandenen Bebauung ausschließlich Biotope mit unterdurch- schnittlichem Wert für den Naturschutz vorhanden |



| Schutzgut | Prognose bei Planungsdurchführung | Prognose ohne Planungsdurchführung |
|-----------------------------------|---|---|
| | - Schaffung und Sicherung von Biotopstrukturen mit Lebensraumfunktionen durch die festgesetzten Grünflächen (Gehölze) | |
| | - Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich | |
| Landschaftsbild | anlagenbedingte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch das Ein- fügen anthropogen prägender Elemente bei einer zusätzlichen Bebauung | - anthropogene Vorprägung der Fläche aufgrund der vorhandenen Bebauung |
| | - zusätzliche Bebauung nur innerhalb der vorbelasteten Bereiche möglich | |
| | - Zusätzliche Minderung des Effekts durch die landschaftsseitige Eingrünung durch die festgesetzten Grünflächen | |
| | - Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich | |
| Mensch | - Erhöhung der Geruchsimmissionen liegt im Irrelevanzbereich (siehe Geruchsimmissionsprognose) | - Betriebsverkehr der vorhandenen Tierhaltungsanlage sowie der noch in Betrieb befindlichen Biogasanlage |
| | - betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens | |
| | - keine Wohn- und Erholungsgebiete betroffen | |
| | - Beeinträchtigungsstufe: nicht erheblich | |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Baubedingt kann ein Auffinden kulturhistorisch bedeutsamer Objekte nicht ausgeschlossen werden. Hier sind die Bestimmungen des Denkmalschutzge- setzes des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Eine mögliche Beeinträchti- gung sonstiger Sachgüter wird nicht gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nach aktueller Sachlage bei Einhaltung der Bestimmun- gen des Denkmalschutzgesetzes nicht zu erwarten. | Baubedingt kann ein Auffinden kulturhistorisch bedeutsamer Objekte nicht ausgeschlossen werden. Hier sind die Bestimmungen des Denkmalschutzge- setzes des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Eine mögliche Beeinträchti- gung sonstiger Sachgüter wird nicht gesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nach aktueller Sachlage bei Einhaltung der Bestimmun- gen des Denkmalschutzgesetzes nicht zu erwarten. |
| | - Beeinträchtigungsstufe: nicht betroffen | |



In Auswertung der oben aufgeführten Prognosen stellt das geplante Vorhaben gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 möglich werdende Zusatzbebauung von maximal 560 m² dürfte nur auf dem bereits stark vorbelasteten Gelände der ehemaligen Biogasanlage erfolgen, wodurch die Erheblichkeitsschwelle zusätzlicher negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erreicht wird.

4.2 Nähere Angaben zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Durch § 44 BNatSchG werden spezielle auf den Artenschutz bezogene Verbote aufgeführt, die es bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu beachten gilt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

"Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- ▶ Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht.
- ▶ Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

"Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören."

- ▶ Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

▶ Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.



▶ Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

"Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

- ▶ Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenarten nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ("CEF") im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- ▶ Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote beziehen sich auf alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Bebauungsplan sollte der Artenschutz insoweit geprüft werden, als dass grundsätzliche Aussagen über die Vereinbarkeit mit der geplanten Flächennutzung getroffen werden können. Auszuschließen ist eine Bebauung nur, wenn eine Umsetzung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf Dauer nicht möglich ist:

"Im Bebauungsplan sollten einzelne Grundstücke, deren Bebauung § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Dauer entgegensteht, durch entsprechende Festsetzungen von der Bebauung ausgeschlossen werden. Führt die Planung dazu, dass in großen Teilen des überplanten Bereiches in Zukunft permanente Lebensstätten auf Dauer nicht mehr zu Verfügung stehen, muss dies in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Nur die der dauerhaften Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verbote sind relevant, keineswegs hingegen vereinzelte gefährdete Lebensstätten. Einer Zerstörung kann nur bei der Errichtung des Bauvorhabens entgegengewirkt werden, nicht zuletzt, weil sich im überplanten Bereich bei einem als Angebotsplan ausgerichteten Bebauungsplan der Zustand von Natur und Landschaft von der Verabschiedung des Planes bis zur Realisierung der festgesetzten Bauvorhaben wesentlichen ändern kann. "⁴

Artenschutzrechtlich zu betrachten ist im vorliegenden Fall der Lebensraumtyp "gewerblich-technische Bebauung". Da die straßenbegleitende Baumreihe erhalten bleibt, sind hier keine grundsätzlichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Natur zu erwarten.

-

⁴ MR PROF. H.C. DR. JUR. HANS WALTER LOUIS, Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung. www.dihk.de; o.J.



Gewerblich genutzte Bebauungen technischer Natur weisen in der Regel ein wenig bedeutsames Artenpotential auf. Aus floristischer Sicht ist die Artenvielfalt recht begrenzt und beschränkt sich auf ubiquistische Arten. Besonders geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

Auch aus faunistischer Sicht bietet die technische Bebauung wenig Potential als Lebensraum, bspw. als Reproduktionshabitat genutzt zu werden.

Die das Planungsgebiet umgebenden Gehölze können insbesondere durch Vögel zur Aufzucht der Jungen genutzt werden. Bei möglichen Baumaßnahmen ist sicher zu stellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen bzw. Störungen des Brut- und Aufzuchtgeschehens kommt ⇒ Vermeidungsmaßnahme Brutvögel. Eine Überbauung der Gehölzflächen ist nicht möglich - Tötungs- und Verletzungstatbestände können damit ausgeschlossen werden.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen

5.1 Grundsätze der Eingriffsregelung

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind unter einem Eingriff

"...Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen können..." (§ 14 ABS. 1 BNATSCHG)

zu verstehen. Ist ein Eingriff zulässig, gilt das **Gebot der Vermeidung und Minimierung** solcher Beeinträchtigungen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen vom Verursacher innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden **(Ausgleichsmaßnahmen)**. Ein Ausgleich ist erfolgt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 ABS. 2 BNATSCHG). Lässt sich ein Eingriff nicht vollständig ausgleichen und wird dem Vorhaben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingeräumt, sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Naturraumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen **(Ersatzmaßnahmen)** (§ 15 ABS. 2 BNATSCHG).

Da die negativen Auswirkungen einer geringfügigen Neubebauung, wie sie durch die Festsetzung der Grundflächenzahl möglich wird, als unerheblich angesehen werden, ist hier nicht von einem Eingriff im Sinne des BNatSchG auszugehen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen dazu, die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

5.2.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser sind folgende Maßnahmen umzusetzen und zu beachten:

Maßnahmenkomplex zur Vermeidung und Minimierung - Boden/Wasser

- ▶ Die Versiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- ▶ Zum Transport von Baumaterialien und Geräten sind möglichst vorhandene Wege zu nutzen.
- ► Zusätzlicher Bodenverdichtung ist durch Verwendung bereits verdichteter und befestigter Flächen zur Baustelleneinrichtung zu vermeiden.
- ► In Bereichen, in denen sich die Anlage eines technologischen Streifens bzw. einer Baustraße nicht vermeiden lässt, ist diese vollständig zurückzubauen und der Boden im Nachhinein aufzulockern.
- ▶ Boden und Grundwasser sind vor Belastungen durch austretende Betriebsstoffe sowie durch die Lagerung von Bauabfällen zu schützen.
- ► Es sind Baumaschinen und Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. 15. BlmSchV und § 38 BlmSchG) einzusetzen.
- ▶ Der Oberboden ist vor Baubeginn zu entnehmen, vom restlichen Bodenaushub getrennte zu lagern sowie profilgerecht auf geeigneten Flächen wieder einzubauen.

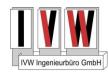
5.2.2 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz

<u>Vermeidungsmaßnahme - Brutvögel</u>

Zum Schutz brütender und aufziehender Vögel ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Dementsprechend dürfen die Bauarbeiten im Nahbereich von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen 21. August und 28. Februar durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme - Gehölzschäden

An den Baustellenbereich angrenzende Gehölze sind fachgerecht vor Beschädigungen zu schützen (u.a. Stammschutz). Eventuell durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden (Stamm- und Wurzelschäden, Astbruch) sind fachgerecht zu versorgen.



5.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Da die negativen Auswirkungen einer geringfügigen Neubebauung, wie sie durch die Festsetzung der Grundflächenzahl möglich wird, als unerheblich angesehen werden und damit nicht von einem Eingriff im Sinne des BNatSchG auszugehen ist, sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5.4 Grünordnerische Festsetzungen

Durch den Bebauungsplan werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

Festsetzung 2.1: Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen des Plangebietes

Die nichtüberbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

<u>Festsetzung 2.2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u>

Bäume und Sträucher sind endsprechend der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche F1 zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung eines Baumes bzw. Abgang eines Strauches ist als Ersatz ein vergleichbarer standortgerechter heimischer Laubbaum bzw. ein Strauch nachzupflanzen.

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umnutzung einer bereits vorhandenen bebauten Fläche, die sich bereits im Eigentum des Investors befindet. Vergleichbare derzeit ungenutzte Objekte sind nicht vorhanden.

7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgte problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf den beeinträchtigten Schutzgütern und deren besonderen Empfindlichkeiten.

Grundlage bildet die **Eingriffsregelung** gemäß NatSchG LSA. Sämtliche Schutzgüter wurden in ihrem Bestand erfasst und mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens bewertet.



Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der durch die Planung verursachten möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Kapitel 5 dargestellt.

Als gesetzliche Grundlagen wurden berücksichtigt:

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundesberggesetz (BbergG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)

Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA)

Weitere Datengrundlagen

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg und 1. Entwurf zur Neuaufstellung
- Landschaftsplan
- Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich bisher nicht ergeben.

8 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen sind nicht erforderlich.



9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Bereich der Straße "An der Ölmühle" Groß Mühlingen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung für die Umnutzung des baulichen Bestandes einer stillgelegten Biogasanlage zugunsten einer Umladestation für kompostierbare Bioabfälle.

Da aufgrund der Umnutzungsmöglichkeit des Gebäudebestandes eine zusätzliche Bebauung und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden wird, bietet sich der Standort für das Vorhaben des Investors an.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 wäre theoretisch eine zusätzliche Bebauung von 562 m² möglich. Auch wenn der Investor derzeit kein Interesse an einer solchen baulichen Erweiterung hat, ist diese im Umweltbericht zu betrachten. Eine solche Bebauung wäre ausschließlich als Verdichtung des vorhandenen Gebäudebestandes möglich. Bebaut werden könnten damit nur die hinsichtlich der Schutzgüter bereits vorbelasteten gebäudefreien Flächen des Planungsgebietes. Da hier die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter als unerheblich angesehen werden, ist nicht von einem Eingriff im Sinne des BNatSchG auszugehen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind damit nicht erforderlich.

Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.